

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Verbundenen Hausratversicherung	Seite 2
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB)	Seite 3
Leistungsbeschreibung	Seite 14
Klauseln für die Verbundene Hausratversicherung	Seite 16
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Hausratversicherung (BEH)	Seite 22
Besondere Bedingungen für den Onlineschutz Plus in der Hausratversicherung (BOSP)	Seite 24
Besondere Bedingungen für die Home Assistance Plus in der Hausratversicherung (BHAP)	Seite 27
Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Glasversicherung	Seite 32
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) GL 01	Seite 33
Risikobeschreibung zur Glasversicherung GL 02	Seite 40

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begrifflichkeiten kurz erläutern:

Text- und Schriftform

Ist für eine Mitteilung an uns die Textform vorgesehen, sieht das Gesetz vor, dass diese Mitteilung von Ihnen zum Beispiel per Brief oder E-Mail an uns abzugeben ist. Ist hingegen die Schriftform vereinbart, benötigen wir von Ihnen ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Versicherungsleistungen.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Verbundenen Hausratversicherung (Stand: Mai 2021)

1.

1.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen. Vom vorläufigen Versicherungsschutz ausgenommen sind Elementarschäden im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Hausratversicherung (BEH).

1.2 Der vorläufige Versicherungsschutz ist im Versicherungsfall auf die beantragte Höchst-Entschädigungsleistung, maximal jedoch auf 126.000 EUR, begrenzt.

2.

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,

2.2 der Antragsteller das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht hat

und

2.3 der Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und versicherbaren Risiken bewegt.

3.

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei uns eingeht.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir den Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn der Antragsteller den Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen hat.

4.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB) und die Klauseln für die Verbundene Hausratversicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

6.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB) (Stand: Mai 2021)

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert? Seite 4
2. Welche Kosten sind versichert? Seite 4
3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Seite 5
4. Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen? Seite 5
5. Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen? Seite 5
6. Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen? Seite 5
7. Was ist unter Leitungswasser zu verstehen? Seite 6
8. Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen? Seite 6
9. Wo ist Ihr Hausrat versichert? Seite 6
10. Wie passt sich die Höchst-Entschädigungsleistung den Lebenshaltungskosten an? Seite 7
11. Wie können die Versicherungsbedingungen angepasst werden? Seite 7
12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Seite 7
13. Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür? Seite 7
14. Wann ist die Entschädigung fällig? Seite 8
15. Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen? Seite 8
16. Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden? Seite 8
17. Was geschieht mit der Höchst-Entschädigungsleistung nach dem Versicherungsfall? Seite 8
18. Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen? Seite 8

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

19. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? Seite 8
20. Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen? Seite 9
21. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Seite 10

Die Versicherungsdauer

22. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag? Seite 10
23. Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls? Seite 10

Die Versicherungsbeitrag

24. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? Seite 11
25. Was kann den Beitrag beeinflussen? Seite 12

Weitere Bestimmungen

26. Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag? Seite 12
27. Was geschieht bei einer Überversicherung oder Mehrfachversicherung? Seite 12
28. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen? Seite 13
29. Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten? Seite 13
30. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen? Seite 13
31. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? Seite 13
32. Welches Gericht ist zuständig? Seite 13
33. Welches Recht findet Anwendung? Seite 13
34. Was gilt bei Sanktionen und Embargos? Seite 13
35. An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? Seite 13

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen

1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat der im Versicherungsvertrag genannten Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen und Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 13.

1.2 Versichert sind auch

1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

1.2.2 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen;

1.2.3 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

1.2.4 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Pelelecs und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

1.2.5 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte, Fall-/Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;

1.2.6 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber Handelsware –, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 9.1.5 bleibt unberührt;

1.2.7 Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen, Vögel).

1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Sachen und Kleintiere sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn sie sind in Ziffer 1.2.2 genannt;

1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern; es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.4 genannt;

1.4.3 Luft- und Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.5 genannt;

1.4.4 Hausrat von Mietern und Untermietern, es sei denn, Sie haben diesen den Mietern oder Untermietern überlassen;

1.4.5 Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

1.4.6 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nicht versichert.

2. Welche Kosten sind versichert?

Versicherte Kosten

2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

2.1.1 Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;

2.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

2.1.3 Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung wer-

den bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 180 Tagen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;

2.1.4 Schlossänderungskosten

Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind;

2.1.5 Kosten für Gebäudebeschädigung

Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (Ziffer 9) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (Ziffer 6) entstanden sind;

2.1.6 Reparaturkosten für gemietete Wohnungen

Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser beschädigt worden sind;

2.1.7 Hotelkosten

Kosten für Hotel- und ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 180 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 50 EUR begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.1.8 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

2.1.9 Bewachungskosten

Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;

2.1.10 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbaren drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durften.

2.1.11 Feuerlöschkosten

Kosten für Leistungen zur Brandbekämpfung der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn Sie zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet sind.

2.1.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Wert für ein Ersatzgut, welches der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

2.1.13 Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung von Ziffer 12.2 berücksichtigen wir für zerstörte Elektrogroßgeräte (z. B. Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungspreises für Sachen gleicher Art und Güte auch Mehrkosten dafür, dass ein tatsächlich angeschafftes Ersatzgerät ein um eine Stufe höheres Energieeffizienzlabel aufweist, als das bisher vorhandene. Dies gilt nicht, wenn bereits durch den Technologiefortschritt (siehe Ziffer 2.1.12) eine Verbesserung des Energieeffizienzlabels erfolgt.

2.1.14 Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten

Kosten für Reparaturen an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2.1.15 Umzugskosten nach Versicherungsfall

Kosten eines Umzugs, wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls voraussichtlich länger als 100 Tage unbewohnbar ist.

Versichert sind nur die Kosten für den Umzug der versicherten Sachen selbst (Ziffer 1 VHB). Weitere aus dem Wohnungswechsel resultierende Kosten (z. B. Renovierung der neuen Wohnung) sind nicht versichert. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsfall

3.1 Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Schäden durch Blindgänger), Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung
- Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Vandalismus nach einem Einbruch,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (Versicherungsfall).

3.2 Wir verzichten auf die Kürzung der Entschädigung, wenn Sie oder ein Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Ausschlüsse

3.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die

3.3.1 Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.

3.3.2 durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben oder Kernenergie entstehen.

3.3.3 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;

4. Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?

4.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Wir ersetzen auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

4.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude trifft, in denen sich versicherte Sachen befinden; versichert ist auch, wenn der Blitz in Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen einschlägt, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4.3 Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen und Dämpfen.

4.4 Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

4.5 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

4.6 Überschallknall

Ein Überschallknall entsteht durch Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugzeug die Schallmauer durchbricht.

Nicht versicherte Schäden

4.7 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

4.7.1 Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;

4.7.2 Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen – soweit Ziffer 4.2 nicht gilt –, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.

5. Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?

Einbruchdiebstahl

5.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

5.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;

falsch ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

5.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

5.1.3 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

5.1.4 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

5.2 Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Dieb

5.2.1 aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

5.2.2 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 5.3 anwendet, um sich den Besitz weggenommener Sachen zu erhalten.

Raub

5.3 Raub liegt vor, wenn

5.3.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

5.3.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

5.3.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

5.4 Bei Schäden durch Raub stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Nicht versicherte Schäden

5.5 Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

5.5.1 Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen;

5.5.2 Schäden durch Raub an Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

6. Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?

Vandalismus

6.1 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 5.1.1 oder 5.1.4 bezeichneten Art in die Wohnung eindringt

und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Nicht versicherte Schäden

6.2 Der Versicherungsschutz gegen Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden nach einem versuchten Einbruch.

7. Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?

Leitungswasser

7.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
- mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- Aquarien und Wasserbetten.

7.2 Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

Frostschäden

7.3 Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an anderen Zu- und Ableitungsrohren, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie nach Vereinbarung mit dem Vermieter die Gefahr tragen.

Nicht versicherte Schäden

7.4 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

7.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser,

7.4.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,

7.4.3 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen

- wegen eines Brandes
- durch Druckproben
- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden
- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,

7.4.4 Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,

7.4.5 Schwamm.

8. Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?

Sturm

8.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/h).

8.2 Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

8.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden mit einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

8.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.3 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

8.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

8.3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

8.3.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 8.3.1 oder 8.3.2 an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Hagel

8.4 Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern.

Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

Nicht versicherte Schäden

8.5 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

8.5.1 Sturmflut,

8.5.2 Lawinen oder Schneedruck,

8.5.3 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

9. Wo ist Ihr Hausrat versichert?

9.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

9.1.1 Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete im Inland gelegene Wohnung. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.

9.1.2 Versicherungsschutz besteht auch in den im Inland gelegenen Garagen, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

9.1.3 Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

9.1.4 Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

9.1.5 Versicherungsschutz besteht auch in Räumen, die beruflich oder gewerblich genutzt werden, wenn diese ausschließlich über die Wohnung betreten werden können (Arbeitszimmer in der Wohnung).

9.1.6 Für Sturm- und Hagelschäden besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Ziffer 9.1.4 bleibt hiervon unberührt. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.3.2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

9.2 Die Beschränkung nach Ziffer 9.1 gilt nicht für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch Ziffer 3.2. und 3.3.

9.3 Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

9.3.1 Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend im Sinne von Ziffer 9.3, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

9.3.2 Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

9.3.3 Für Einbruchdiebstahl müssen die unter Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

9.3.4 Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz auch dann, wenn

der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. In den Fällen der Ziffer 5.3.2 besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (Ziffer 5.5.2).

9.3.5 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 13. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall jedoch insgesamt auf 20.000 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

10. Wie passt sich die Höchst-Entschädigungsleistung den Lebenshaltungskosten an?

10.1 Anpassung

Die Höchst-Entschädigungsleistung erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Die neue Höchst-Entschädigungsleistung wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben.

Der Beitrag wird aus der neuen Höchst-Entschädigungsleistung berechnet.

10.2 Vorsorgeversicherung

Die vereinbarte oder nach Ziffer 10.1 angepasste Höchst-Entschädigungsleistung erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die neue Höchst-Entschädigungsleistung können Sie der Anpassung durch eine Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

10.4 Das Recht auf Herabsetzung der Höchst-Entschädigungsleistung wegen erheblicher Überversicherung gemäß Ziffer 27.1 bleibt unberührt.

11. Wie können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

11.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

11.1.1 sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,

11.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,

11.1.3 ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder

11.1.4 sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

11.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

11.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

11.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

11.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen von uns, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

11.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

Die angepassten Bedingungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie können den Versicherungsvertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

12. Wie wird die Entschädigung berechnet?

12.1 Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden im Versicherungsfall

12.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls

12.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.

Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 12.1 angerechnet.

12.2 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.

Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

12.3 Unterversicherung

Ist die Höchst-Entschädigungsleistung im Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart, wird nur der Teil des gemäß Ziffer 12.1 und 12.2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Höchst-Entschädigungsleistung zum Versicherungswert.

Im selben Verhältnis wird die Entschädigung versicherter Kosten (Ziffer 2) gekürzt.

Ist die Entschädigung für versicherte Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (zum Beispiel für Wertsachen gemäß Ziffer 13), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes für diese Sachen höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die jeweiligen Grenzen.

12.4 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchst-Entschädigungsleistung begrenzt.

12.4.1 Versicherte Kosten werden bis zu 10 % auch über die Höchst-Entschädigungsleistung hinaus ersetzt.

12.4.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung verursacht werden, werden unbegrenzt, also auch über die Höchst-Entschädigungsleistung hinaus, ersetzt.

12.5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit ersetzt, als sie von Ihnen gezahlt wurde. Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Mehrwertsteuer nicht ersetzt.

13. Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?

13.1 Wertsachen

Wertsachen sind

13.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarten);

13.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

13.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

13.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 13.1.3 genannte Sachen aus Silber;

13.1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

13.2 Allgemeine Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20% der Höchst-Entschädigungsleistung begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

13.3 Besondere Entschädigungsgrenze

Ferner gelten besondere Entschädigungsgrenzen, wenn sich Wertsachen außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in die Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

Für folgende Wertsachen ist in diesem Fall die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

13.3.1 insgesamt 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

13.3.2 insgesamt 2.500 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1.2;

13.3.3 insgesamt 20% der Höchst-Entschädigungsleistung, maximal 12.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1.3.

14. Wann ist die Entschädigung fällig?

14.1 Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Steht unsere Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

14.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 % unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) und beträgt mindestens 4 % und höchstens 6 % pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

14.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

14.4 Wir können die Zahlung aufschieben, wenn

14.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

14.4.2 gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

15. Aus welchen Besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

15.1 Haben Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

15.2 Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen nach Ziffer 15.1 als bewiesen.

16. Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?

16.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück erlangt, nachdem für diese Sache eine volle oder teilweise Entschädi-

gung gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

16.3 Dem Besitz einer zurück erlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz zu verschaffen.

17. Was geschieht mit der Höchst-Entschädigungsleistung nach dem Versicherungsfall?

Die Höchst-Entschädigungsleistung vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

18. Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

18.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

18.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

18.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

18.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

18.2.3 Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung des Obmannes durch die Sachverständigen.

18.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

18.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen versicherten Sachen sowie deren Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles;

18.3.2 bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 12.1.2;

18.3.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen;

18.3.4 die nach Ziffer 2 versicherten Kosten.

18.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

18.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Die Feststellungen der Sachverständigen und des Obmannes sind für uns und Sie verbindlich. Auf Grund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

18.6 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 21.2 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

19. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

19.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt ha-

ben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

19.2 Rücktritt

19.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

19.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

19.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

19.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

19.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 19.2 bis 19.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 19.2 bis 19.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 19.2 bis 19.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

19.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 19.2 bis 19.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

19.7 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

20. Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

20.1 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

20.1.1 sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsabschluss in Textform gefragt haben;

20.1.2 sich aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag in Textform gefragt worden ist;

20.1.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;

20.1.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

20.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung

20.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

20.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

20.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

20.2.4 Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort stellt keine Gefahrerhöhung dar und ist deshalb nicht anzeigepflichtig.

20.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung

20.3.1 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 20.2.1 können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 20.2.2 und 20.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

20.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 %

oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

20.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 20.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

20.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

20.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 20.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

20.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 20.2.2 und 20.2.3 sind wir bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Pflichten nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 20.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

20.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt ferner bestehen,

– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war

oder

– wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

oder

– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

21. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

21.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Sicherheitsvorschriften)

Sie haben vor Eintritt eines Versicherungsfalls

21.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

21.1.2 in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Ziffer 21.1.1 und 21.1.2, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

21.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

21.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;

21.2.2 einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub der Polizei unverzüglich anzuzeigen;

21.2.3 der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

21.2.4 uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungswert der Sachen oder der An-

schaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;

21.2.5 abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;

21.2.6 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

21.2.7 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen – zu erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung zu stellen;

21.2.8 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

Steht das Recht auf die versicherte Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die in Ziffer 21.2 genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

21.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

21.3.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 21.1 und 21.2 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

21.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

21.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Dies gilt nicht im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Die Versicherungsdauer

22. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

22.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 24.2.1 zahlen.

22.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

22.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht

- Ihnen spätestens drei Monate oder

- uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

22.2.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22.3 Tod des Versicherungsnehmers

Das Vertragsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

23. Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

23.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den

Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung.

23.2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

23.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

23.4 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

24. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

24.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

24.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

24.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten unterjährigen Zahlungsperiode. Erster Beitrag ist bei einem Versicherungsvertrag, der nicht am Ersten eines Monats beginnt, der Beitrag bis zum Monatsende.

24.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

24.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

24.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

24.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

24.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

24.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

24.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von

mindesten 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 24.3.4 und 24.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

24.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 24.3.3 darauf hingewiesen wurden.

24.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 24.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 24.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 24.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

24.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

24.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

24.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

24.5 Unterjährige Beitragszahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

24.5.1 Unterjährige Beitragszahlung

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

24.5.2 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, ist neben der jährlichen Zahlungsperiode auch eine unterjährige möglich (halb-, vierteljährlich, monatlich). Bei unterjähriger Zahlungsperiode sind im Beitrag die Kosten für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen enthalten. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt 22 geregelt.

Bei unterjähriger Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschrifteinzugsverfahren möglich. Sofern Sie unterjährige Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

24.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

25. Was kann den Beitrag beeinflussen?

25.1 Kundenbonus

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn für Sie oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein weiterer Vertrag in der Hausratversicherung oder ein Vertrag in der Lebensversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Rentenversicherung) oder in der Kfz-Versicherung (für Pkw oder Kraft- rad), Privaten Unfall-, Haftpflicht- oder Verbundenen Wohngebäudeversicherung bei den Cosmos Gesellschaften besteht.

25.2 Junge-Leute-Bonus

Der Beitrag wird ermäßigt, sofern Sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bonus entfällt mit der Beitragsfälligkeit, die auf die Vollendung des 31. Lebensjahres folgt.

Weitere Bestimmungen

26. Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?

26.1 Wechseln Sie die in Ziffer 9.1.1 genannte Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

26.2 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.

26.3 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (Ziffer 20.1).

26.4 Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültiger Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.

26.5 Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Ziffer 26.4 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Ziffer 26.2 erfolgt, wird der Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.

26.6 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (Ziffer 9.1) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

26.7 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer von Ihnen aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (Ziffer 9.1) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Ver-

sicherungsschutz für beide neue Wohnungen.

26.8 Ziffer 26.5 und 26.6 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

27. Was geschieht bei einer Überversicherung oder Mehrfachversicherung?

27.1 Überversicherung

Übersteigt die Höchst-Erschadigungsleistung den Wert der versicherten Sachen (Versicherungswert) erheblich, so können sowohl Sie als auch wir verlangen, dass die Höchst-Erschadigungsleistung dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.

27.2 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschadigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

27.2.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme (Höchst-Erschadigungsleistung) anzugeben.

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 21.1 letzter Absatz und 21.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

27.2.2 Haftung und Entschadigung bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.

Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschadigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Versicherungsvertrag in der Weise, dass die Entschadigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Versicherungsvertrag in Deckung gegeben worden wäre.

27.2.3 Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

27.2.4 Beseitigung einer Mehrfachversicherung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben oder dessen Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Versicherungsverträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen.

Die Aufhebung des Versicherungsvertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können

Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

28. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.2.1, 14.4.2, 15, 20 und 21.

29. Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

29.1 Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherten) ab, können Sie, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen.

Wir können jedoch vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

29.2 Der Versicherte kann nicht über seine Rechte verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

29.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

30. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

30.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

30.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

30.3 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

31. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, so zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

32. Welches Gericht ist zuständig?

32.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

32.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

32.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

32.4 Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

33. Welches Recht findet Anwendung?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

34. Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

35. An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

35.1 Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Cosmos Versicherung AG
Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de
Telefon: 0681- 9 66 77 55

Versicherungsombudsmann

35.2 Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden oder hat eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Als Mitglied im Versicherungsombudsmann e. V. haben wir uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über unsere Webseite) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

35.3 Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsicht zu wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

35.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Leistungsbeschreibung zur Hausratversicherung

Leistungen	Fundstelle	Basis	Comfort
Elementarschäden mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung	BEH	–	✓
Einbruchdiebstahl und Raub			
Wertsachen	Ziffer 13 VHB Klausel HR 25	20 %*	40 %*
Inhalt von Bankschließfächern	Klausel HR 06	20 %*	40 %*
Räuberische Erpressung	Klausel HR 50	–	✓
Diebstahl			
von Gartenmöbeln und -geräten, Grills und Spielgeräten	Klausel HR 27	–	✓
von Wäsche auf der Leine, Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	Klausel HR 26	–	✓
von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen	Klausel HR 28	–	✓
aus Schiffskabinen und Zugabteilen	Klausel HR 21	–	bis 40.000 EUR
aus Kfz, Wohnwagen/Wohnmobilen	Klausel HR 03	–	bis 5.000 EUR
aus Wassersportfahrzeugen	Klausel HR 20	–	bis 5.000 EUR
aus Krankenzimmern (auch Reha, Kur)	Klausel HR 19	–	bis 5.000 EUR
aus Umkleidekabinen	Klausel HR 22	–	bis 5.000 EUR
am Arbeitsplatz	Klausel HR 47	–	bis 5.000 EUR
Trickdiebstahl	Klausel HR 46	–	bis 5.000 EUR
Versicherte Kosten			
Hotelkosten	Ziffer 2.1.7 VHB Klausel HR 36	50 EUR pro Tag, 180 Tage	100 EUR pro Tag, unbegrenzt
Transport- und Lagerkosten	Ziffer 2.1.3 VHB Klausel HR 35	180 Tage	✓
Bewachungskosten	Ziffer 2.1.9 VHB Klausel HR 37	7 Tage	✓
Umzugskosten nach einem Versicherungsfall, wenn die Wohnung länger als 100 Tage unbewohnt ist	Ziffer 2.1.15 VHB Klausel HR 31	bis 1.000 EUR	✓
Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	Klausel HR 14	bis 2.000 EUR	✓
Feuerlöschkosten	Ziffer 2.1.11 VHB	✓	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	Ziffer 2.1.12 VHB	✓	✓
Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten	Ziffer 2.1.13 VHB	✓	✓
Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten	Ziffer 2.1.14 VHB	✓	✓
Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl/Raub	Klausel HR 32	–	bis 5.000 EUR
Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	Klausel HR 34	–	bis 5.000 EUR
Datenrettungskosten nach Versicherungsfall	Klausel HR 33	–	bis 5.000 EUR
Sachverständigenkosten bei Schäden über 25.000 EUR	Klausel HR 49	–	80 % der Kosten
Sonstige Leistungen			
Überspannungsschäden durch Blitz (inkl. Gefriergut)	Klausel HR 01	10 %*	✓
Außenversicherung (weltweit)	Ziffer 9.3 VHB Klausel HR 38	6 Monate, bis 20.000 EUR	12 Monate, bis 40.000 EUR
Arbeitszimmer	Ziffer 9.1.5 VHB	✓	✓
Vorsorgeversicherung für neuen Hausrat	Ziffer 10.2 VHB Klausel HR 42	10 %*	20 %*
Vorsorgeversicherung für Kinder	Klausel HR 07	–	30 %*, bis 6 Monate
Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	Ziffer 3.1 VHB	✓	✓
Nutzwärmeschäden	Ziffer 4.1 VHB	✓	✓
Wasser aus Aquarien und Wasserbetten	Ziffer 7.1 VHB	✓	✓
Schäden durch Blindgänger	Ziffer 3.1 VHB	✓	✓
Überschallknall	Ziffer 3.1 VHB	✓	✓
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	Ziffer 3.2 VHB	✓	✓
Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes	Klausel HR 45	–	✓
Seng- und Schmörschäden	Klausel HR 23	–	bis 5.000 EUR
Rauch- und Rußschäden	Klausel HR 48	–	bis 5.000 EUR
Handelsware	Klausel HR 29	–	bis 5.000 EUR
Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Terrassen, Balkonen und Loggien	Klausel HR 24	–	bis 5.000 EUR
Sportausrüstung außerhalb der versicherten Wohnung	Klausel HR 18	–	bis 5.000 EUR
Umzugsschutz	Klausel HR 30	–	bis 10.000 EUR

Leistungen	Fundstelle	Basis	Comfort
Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	Ziffer 20.1.3 VHB	90 Tage	90 Tage
Keine Anzeigepflicht bei Aufstellung eines Gerüsts	Ziffer 20.2.4 VHB	✓	✓
Mindeststandard GDV-Musterbedingungen	Klausel HR 51	✓	✓
Glasversicherung	AGIB	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Fahrraddiebstahl	Klausel HR 11	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Onlineschutz Plus bis 10.000 EUR	BOSP	sofern vereinbart	sofern vereinbart
Home Assistance Plus	BHAP	sofern vereinbart	sofern vereinbart

* der Höchst-Entschädigungsleistung

Klauseln für die Verbundene Hausratversicherung (Stand: Mai 2021)

HR 01 Überspannungsschäden durch Blitz	Seite 17
HR 03 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen	Seite 17
HR 06 Inhalt von Bankschließfächern	Seite 17
HR 07 Vorsorgeversicherung für Kinder	Seite 17
HR 08 Arbeitsgeräte	Seite 17
HR 09 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung	Seite 17
HR 10 Kein Abzug wegen Unterversicherung	Seite 17
HR 11 Fahrraddiebstahl	Seite 17
HR 12 Eingelagerte Hausratgegenstände	Seite 17
HR 13 Sicherheitsvorschriften	Seite 18
HR 14 Rückreisekosten aus dem Urlaub	Seite 18
HR 17 Selbstbeteiligung	Seite 18
HR 18 Sportausrüstung außerhalb der versicherten Wohnung	Seite 18
HR 19 Diebstahl aus Krankenzimmern	Seite 18
HR 20 Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen	Seite 18
HR 21 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen	Seite 18
HR 22 Diebstahl aus Umkleidekabinen	Seite 18
HR 23 Seng- und Schmorschäden	Seite 18
HR 24 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Terrassen, Balkonen und Loggien	Seite 19
HR 25 Wertsachen	Seite 19
HR 26 Diebstahl von Wäsche auf der Leine sowie Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	Seite 19
HR 27 Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Grills und Spielgeräten	Seite 19
HR 28 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen	Seite 19
HR 29 Handelsware	Seite 19
HR 30 Umzugsschutz	Seite 19
HR 31 Umzugskosten nach Versicherungsfall	Seite 19
HR 32 Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	Seite 20
HR 33 Datenrettungskosten nach Versicherungsfall	Seite 20
HR 34 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	Seite 20
HR 35 Transport- und Lagerkosten	Seite 20
HR 36 Hotelkosten	Seite 20
HR 37 Bewachungskosten	Seite 20
HR 38 Außenversicherung	Seite 20
HR 42 Vorsorgeversicherung für neuen Hausrat	Seite 20
HR 45 Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes	Seite 20
HR 46 Trickdiebstahl	Seite 20
HR 47 Diebstahl am Arbeitsplatz	Seite 20
HR 48 Rauch- und Rußschäden	Seite 21
HR 49 Kosten des Sachverständigenverfahrens	Seite 21
HR 50 Räuberische Erpressung	Seite 21
HR 51 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen	Seite 21

Wichtiger Hinweis: Diese Klauseln gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

HR 01 Überspannungsschäden durch Blitz

1. Abweichend von Ziffer 4.2 und 4.6.2 VHB ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.

2. Sofern besonders vereinbart, sind auch Schäden an Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall) mitversichert.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 02 entfällt

HR 03 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch Wohnwagen / Wohnmobil) oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 04 entfällt

HR 05 entfällt

HR 06 Inhalt von Bankschließfächern

1. Abweichend von Ziffer 9.3 VHB besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze für Wertsachen.

HR 07 Vorsorgeversicherung für Kinder

1. Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch des Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt sechs Monate nach Umzugsbeginn. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

2. Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung besteht nach den diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB). Zusätzlich vereinbarte Klauseln und Bedingungen haben keine Gültigkeit.

3. In Abänderung von Ziffer 1.3 VHB ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Abweichend von Ziffer 12.3 VHB wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

HR 08 Arbeitsgeräte

Abweichend von Ziffer 1.2.5 VHB sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

HR 09 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von Ziffer 1 und 13 VHB sind nicht versichert:

1. In Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. In Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

HR 10 Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Wir nehmen abweichend von Ziffer 12.3 VHB keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

2. Widersprechen Sie gemäß Ziffer 10.3 VHB einer Erhöhung der Höchst-Entschädigungsleistung gemäß Ziffer 10.1 VHB, können wir unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

3. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

HR 11 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder (hierzu zählen auch Pedelecs, die nicht versicherungspflichtig sind) und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad und der Fahrradanhänger nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

2. Für die mit dem Fahrrad oder dem Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad oder dem Fahrradanhänger abhandengekommen sind.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

5. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad oder der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 12 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche oder Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

HR 13 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der versicherten Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Ziffer 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 oder 2, so gelten die Bestimmungen der Ziffern 21.1 und 21.3 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 14 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Wir ersetzen den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 9 VHB) reisen

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 15 entfällt

HR 16 entfällt

HR 17 Selbstbeteiligung

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 2.1.10 VHB wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
2. Die Selbstbeteiligung gilt nicht für die Mitversicherung von Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen); für diese Schäden gilt eine eigene Selbstbeteiligung vereinbart.

HR 18 Sportausrüstung außerhalb der versicherten Wohnung

1. In Erweiterung von Ziffer 9.3 VHB besteht Versicherungsschutz auch für Sportausrüstungen (z. B. Reitsättel, Golfausrüstungen), die Ihnen gehören und Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn Sie diese ständig außerhalb Ihrer Wohnung an der Sportstätte aufbewahren. Gleiches gilt für Sportausrüstungen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und deren persönlichem Gebrauch dienen.
2. Der Versicherungsschutz besteht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 19 Diebstahl aus Krankenzimmern

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB leisten wir Entschädigung auch bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.

2. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie sich stationär in eine Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 20 Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kabinen in Wassersportfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich. Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 21 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteilen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. Reisegepäckversicherung).

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzuzeigen und dieser über etwa abhanden gekommener Sachen eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 22 Diebstahl aus Umkleidekabinen

1. In Erweiterung von Ziffer 9.3 VHB leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener, außerhalb von Gebäuden aufgestellter Umkleidekabinen oder Spinde entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 23 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Ziffer 4.7.1 VHB ersetzen wir auch Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 24 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Terrassen, Balkonen und Loggien

1. Abweichend von Ziffer 9.1.6 VHB besteht für Sturm- und Hagelschäden Versicherungsschutz auch auf zur Wohnung gehörenden Balkonen und Loggien sowie unmittelbar an das Gebäude anschließenden Terrassen.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 25 Wertsachen

1. Abweichend von Ziffer 13.2 VHB ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 40% der Höchst-Entschädigungsleistung begrenzt.

2. Abweichend von Ziffer 13.3 VHB gelten folgende besondere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in die Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank);

2.1 insgesamt 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

2.2 insgesamt 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

2.3 insgesamt 40% der Höchst-Entschädigungsleistung, maximal 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Armband- und Taschenuhren, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

HR 26 Diebstahl von Wäsche auf der Leine sowie Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB leisten wir Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von

1.1 Wäsche, die sich zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befindet;

1.2 Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Räumen, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 27 Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Grills und Spielgeräten

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB leisten wir Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von

1.1 Gartenmöbeln, Gartengeräten (einschließlich Rasenmäher und Mähroboter), Grills sowie die in Ziffer 1.2 aufgeführten, nicht fest verankerten Spielgeräte, wenn sich diese außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden.

1.2 Versicherte Spielgeräte sind nicht fest verankerte Rutschen, Schaukeln, Trampoline, Hüpfburgen, Tischtennisplatten, Sandkisten, Wasser-rutschen und Planschbecken.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 28 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen

1. In Erweiterung der Ziffer 5 VHB leisten wir auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderwagen, Rollstühlen (Krankenfahrstühle) und Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren, Dreipunkt-Gehstöcke, Krücken)

1.1 außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück,

1.2 in Räumen des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen,

1.3 im Treppenhaus des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

2. Für die mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe abhanden gekommen sind.

3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie Sie zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.

4. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

5. Sie haben Unterlagen über den Hersteller und die Marke des Rollstuhls oder der Gehhilfe zu beschaffen und aufzubewahren; bei Rollstühlen darüber hinaus auch die Fahrgestellnummer.

6. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 29 Handelsware

1. In Erweiterung von Ziffer 1.2.6 VHB besteht Versicherungsschutz auch für Handelsware, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 13 VHB.

3. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus in Räumen in Nebengebäuden sowie in Nebenräumen der Wohnung (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher)

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 30 Umzugsschutz

1. In Erweiterung von Ziffer 9.3 VHB besteht auch Versicherungsschutz für versicherten Sachen (Ziffer 1 VHB) während des privat organisierten Umzugs auf dem Transportweg von der alten zur neuen Wohnung. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald sich die versicherten Sachen in Ihrem privaten Transportfahrzeug befinden und endet, sobald die versicherten Sachen aus diesem ausgeladen werden. Der Versicherungsschutz erlischt spätestens 7 Tage nach Umzugsbeginn. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (Ziffer 13 VHB).

2. Neben den nach Ziffer 3 VHB versicherten Gefahren leisten wir auch Entschädigung, wenn die versicherten Sachen durch Diebstahl aus dem verschlossenen Kfz bzw. Anhänger oder durch einen Unfall mit dem privaten Transportfahrzeug abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Einen Diebstahl haben Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 31 Umzugskosten nach Versicherungsfall

In Erweiterung von Ziffer 2.1.15 VHB ersetzen wir die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten eines Umzugs in unbegrenzter Höhe, maximal bis zur Höchstentschädigungsleistung.

HR 32 Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub

1. Wir leisten auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch oder Raub gemäß Ziffer 5 VHB der Täter innerhalb der versicherten Wohnung den Telefonanschluss des Festnetzes oder das Mobiltelefon missbraucht.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3. Sie haben den Einbruch oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 33 Datenrettungskosten nach Versicherungsfall

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VHB ersetzen wir die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Voraussetzung ist, dass der Datenträger (z. B. Computerfestplatte, SSD), auf dem die Daten bzw. Programme gespeichert sind, durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 3.1 VHB beschädigt wird, so dass dieser nicht mehr ohne Hilfe lesbar ist.

2. Fälle, in denen der Datenträger selbst unbeschädigt ist – nicht jedoch das Gerät, in dem es verbaut ist – werden Ziffer 1 gleichgestellt.

3. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten, erfolglosen Wiederherstellung.

4. Wir ersetzen keine Datenrettungskosten für Daten und Programme, die Sie unrechtmäßig besitzen und zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind. Gleiches gilt für Daten und Programme, die Sie auf Rücksicherungs- oder Installationsmedien vorhalten. Die Programme und Daten selbst – einschließlich der Kosten eines neuerlichen Lizenzwerbs – sind nicht versichert (siehe auch Ziffer 1.4.6 VHB).

5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 34 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VHB ersetzen wir auch Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens innerhalb der versicherten Wohnung bestimmungswidrig ausgetreten ist und Ihnen der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 35 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von Ziffer 2.1.3 VHB ersetzen wir die Kosten für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrates für eine unbegrenzte Dauer. Ziffer 12.4. VHB bleibt hiervon unberührt.

HR 36 Hotelkosten

In Erweiterung von Ziffer 2.1.7 VHB ersetzen wir die Hotelkosten für die Dauer von 360 Tagen. Die Entschädigung ist auf 100 EUR pro Tag begrenzt. Ziffer 12.4 VHB bleibt hiervon unberührt.

HR 37 Bewachungskosten

In Erweiterung von Ziffer 2.1.9 VHB ersetzen wir Kosten für die Bewachung versicherter Sachen für eine unbegrenzte Dauer. Ziffer 12.4. VHB bleibt hiervon unberührt.

HR 38 Außenversicherung

In Erweiterung von Ziffer 9.3 VHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung für die Dauer von 12 Monaten. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze, maximal jedoch 40.000 EUR.

Für Wertsachen gelten darüber hinaus die Entschädigungsgrenzen gemäß Klausel HR 25.

HR 39 entfällt

HR 40 entfällt

HR 41 entfällt

HR 42 Vorsorgeversicherung für neuen Hausrat

Abweichend von Ziffer 10.2 VHB erhöht sich die vereinbarte oder angepasste Höchst-Entschädigungsleistung um einen Vorsorgebetrag von 20%.

HR 43 entfällt

HR 44 entfällt

HR 45 Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von Ziffer 7.1 VHB werden Regenfallrohre, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, den Ableitungsrohren der Wasserversorgung gleichgestellt.

HR 46 Trickdiebstahl

1. In Erweiterung von Ziffer 4.1 VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Diebstahl aus der versicherten Wohnung entwendet werden, nachdem sich der Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen auf eine der in Ziffern 2 und 3 genannten Weisen Zutritt zur Wohnung verschafft hat (Trickdiebstahl).

2. Ein versicherter Trickdiebstahl im Sinne von Ziffer 1 liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass Sie dem Täter den Zutritt zur Wohnung gestatten, nachdem er

2.1 eine Notlage oder sonstige Hilfe erfordernde Situation vorgetäuscht hat, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung erfordert;

2.2 eine Berechtigung oder Funktion vorgetäuscht hat, die ihn vermeintlich zum Betreten der Wohnung berechtigt;

2.3 eine tatsächlich nicht bestehende persönliche Beziehung oder ein nicht bestehendes Verwandtschaftsverhältnis zu Ihnen oder zu einer in Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person glaubhaft dargelegt und sich hierdurch eine Einladung zum Betreten der Wohnung erschlichen hat.

3. Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass zwar der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird, Sie jedoch auf eine der in Ziffer 2 genannten Weisen dazu gebracht werden, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten lassen.

4. Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

6. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 47 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung an Ihrem Arbeitsplatz befinden und dort entwendet werden. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherren (sofern vorhanden) zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzuzeigen und dieser eine Aufstellung über etwa abhanden gekommene Sachen zur Verfügung zu stellen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 48 Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von Ziffer 4 VHB sind Rauch- und Rußschäden auch dann versichert, wenn diese nicht als Folge eines Brandes entstanden sind. Versichert ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 49 Kosten des Sachverständigenverfahrens

In Erweiterung von Ziffer 18 VHB ersetzen wir 80% der bedingungsge-
mäß von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfah-
ren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden gemäß Ziffer 12 VHB
den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

HR 50 Räuberische Erpressung

Abweichend von Ziffer 5.5.2 VHB leisten wir Entschädigung für versich-
erte Sachen, wenn diese erst auf Verlangen des drohenden oder Ge-
walt anwendenden Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe
herangeschafft wurden.

Ziffer 13 VHB bleibt hiervon unberührt.

HR 51 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungs-
bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
empfohlenen Musterbedingungen (Stand 2017) ab.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Hausratversicherung (BEH) (Stand: Mai 2021)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?	Seite 22
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	Seite 22
3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsortes zu verstehen?	Seite 22
4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?	Seite 22
5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?	Seite 22
6. Was ist unter Erdsenkung zu verstehen?	Seite 22
7. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?	Seite 22
8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?	Seite 22
9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?	Seite 22
10. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?	Seite 22
11. Wie wirkt sich eine Selbstbeteiligung aus?	Seite 23
12. Wann und wie können diese Besonderen Bedingungen gekündigt werden?	Seite 23
13. Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn der Hausratvertrag endet?	Seite 23

Wichtiger Hinweis: Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB), soweit sich nicht aus folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung des Versicherungsortes (Ziffer 3),
- Rückstau (Ziffer 4),
- Erdbeben (Ziffer 5),
- Erdsenkung (Ziffer 6),
- Erdbeben (Ziffer 7),
- Schneedruck (Ziffer 8),
- Lawinen (Ziffer 9)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 2 VHB sowie gegebenenfalls zusätzlich versicherte Kosten.

3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsortes zu verstehen?

3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- 3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 3.1.2 Witterungsniederschläge.
- 3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - 3.2.1 Sturmflut;
 - 3.2.2 Grundwasser.

4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?

Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch

- 4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 4.2 Witterungsniederschläge.

5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- 5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6. Was ist unter Erdsenkung zu verstehen?

6.1 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6.2 Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung

7. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen.

9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

10. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

10.1 In Ergänzung von Ziffer 21.1 VHB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen.

Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmung- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten.

10.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.1 und 21.3 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

10.3 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

11. Wie wirkt sich eine Selbstbeteiligung aus?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 2.1.10 VHB wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

12. Wann und wie können diese Besonderen Bedingungen gekündigt werden?

12.1 Sie können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, wir unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, die Versicherung weiterer Elementarschäden durch Erklärung in Textform kündigen.

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

12.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

12.3 Im Falle einer Kündigung haben wir soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

13. Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn der Hausratvertrag endet?

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Besondere Bedingungen für den Onlineschutz Plus in der Hausratversicherung (BOSP) (Stand: Mai 2021)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?	Seite 24
2. Was ist Gegenstand der Versicherung?	Seite 24
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	Seite 25
4. Wer ist versichert?	Seite 25
5. Welche Konten und Karten sind in Ziffer 2.1 versichert?	Seite 25
6. Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?	Seite 25
7. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Seite 25
8. Welche Obliegenheiten haben Sie bei oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls?	Seite 25
9. Wann und wie können diese Besonderen Bedingungen gekündigt werden?	Seite 26
10. Was geschieht bei Wegfall des versicherten Risikos?	Seite 26
11. Was ist bei Mitversicherten zu beachten?	Seite 26
12. Was passiert mit Ersatzansprüchen der versicherten Person gegen Dritte?	Seite 26
13. Was geschieht mit dem Versicherungsschutz, wenn der Hausratversicherungsvertrag endet?	Seite 26

Wichtiger Hinweis: Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Was ist Gegenstand der Versicherung?

2.1 Im Rahmen dieser Bedingungen besteht weltweiter Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person durch missbräuchliche Verfügungen Dritter auf einem Konto entstehen, die Ihnen oder einer mitversicherten Person nicht anderweitig erstattet werden.

2.1.1 Versichert ist insbesondere der Missbrauch

- von Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten (u. a. frühere ec-Karten) sowie von Kundenkarten mit Zahlfunktion bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen;
- von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);
- beim Online-Banking oder bei der Nutzung sonstiger Online-Bezahlungssysteme (E-Payment) mit Bank-Funktion.

Versichert sind hierbei insbesondere Schäden durch Phishing.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Zahlungsverkehr unerlaubte Handlungen vor.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen bzw. Online-Bezahlvorgängen entstanden ist, die Sie oder eine mitversicherte Person am Laptop/portablen PC oder sonstigen mobilen Endgeräten (z. B. Tablet oder Smartphone) durchgeführt haben.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten von Ihnen oder einer mitversicherten Person erlangt haben.

- beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;

- beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks;
- bei Barabhebungen.

2.1.2 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu der Verfügung weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer mitversicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.

2.1.3 Versichert ist der von Ihnen bei jedem Schadenereignis (=Versicherungsfall) aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen selbst zu tragende Schaden, es sei denn, Sie oder eine mitversicherte Person haben den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihnen oder einer mitversicherten Person grob fahrlässige Mitwirkung bei der Entstehung eines Schadens vorgeworfen wird.

2.2 Vermögensschäden bei Internetgeschäften sind wie folgt versichert:

2.2.1 Versichert sind von Ihnen über das Internet gekaufte Waren (körperliche Gegenstände), die dem privaten oder persönlichen Gebrauch dienen. Versicherungsschutz besteht für die Nichtlieferung (Verlust) der versicherten Ware.

Eine Nichtlieferung im Sinne der vorliegenden Bedingungen liegt vor, wenn die Ware nicht innerhalb eines Monats nach Bezahlung des Kaufpreises oder Bezahlung einer vereinbarten Teilzahlung eingetroffen ist, es sei denn, eine spätere Lieferung wurde vereinbart. In diesem Fall liegt eine Nichtlieferung vor, wenn die Ware nicht innerhalb eines Monats ab dem vereinbarten Liefertermin geliefert wurde. Eine Nichtlieferung liegt auch dann vor, wenn Sie Opfer eines sogenannten Fake-Shops (real nicht existierende Shops) geworden sind.

Im Falle einer telefonischen oder schriftlichen Bestellung bei einem üblicherweise im Onlinehandel tätigen Unternehmen wird die Transaktion einem Internetkauf gleichgestellt. Gleiches gilt für Käufe von Waren, die über das Internet von Privatpersonen angeboten werden.

Der Versicherungsschutz besteht für Warenbestellungen ab einem Warenwert von 50 EUR.

2.2.2 Versichert sind Vermögensschäden aus Internetverkäufen, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine versicherte Person Waren im Internet verkaufen und der Käufer den Kauf oder die Zahlung mittels eines betrügerisch und rechtswidrig verwendeten Accounts eines unbeteiligten Dritten durchführt. Sie oder die versicherte Person sind diesem Dritten gegenüber rechtlich verpflichtet, eine Rückerstattung des Kaufpreises zu leisten, obwohl die Ware versendet wurde und diese auch nicht zurückerhalten werden kann.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

3.1 Ein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 2.1 liegt vor, wenn und soweit das kontoführende Geldinstitut/Vertragspartner von Online-Bezahlungssystemen bzw. der Kartenvertragspartner es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügbaren Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

3.2 Ein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 2.2.1 liegt vor, wenn Sie dem Verkäufer eine angemessene Frist in Textform setzen oder dies versuchen und der Verkäufer innerhalb dieser Frist weder die Kaufsache liefert noch den Kaufpreis erstattet.

3.3 Ein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 2.2.2 liegt vor, wenn der Kaufpreis von Ihnen tatsächlich an den unbeteiligten Dritten erstattet wurde. Dies gilt nicht, wenn Sie sich anderweitig schadlos halten können, z. B. durch einen Erstattungsanspruch gegenüber Ihrem Zahlungsdienstleister.

4. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

5. Welche Konten und Karten sind in Ziffer 2.1 versichert?

5.1 Versichert sind alle Konto- und Kartenverbindungen, die Sie oder eine mitversicherte Person zu Geldinstituten oder Kartenvertragspartnern oder anderen Vertragspartnern von Online-Bezahlungssystemen im Inland unterhalten. Eine Auflistung der einzelnen Konto- und Kartenverbindungen ist nicht notwendig. Nach Vertragsabschluss neu eingerichtete Konto- und Kartenverbindungen im Inland sind im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages automatisch mitversichert.

5.2 Eine Kontoverbindung wird im Inland unterhalten, wenn das Konto von einer Stelle mit deutscher Bankleitzahl/BIC geführt wird. Eine Kartenverbindung wird im Inland unterhalten, wenn das Konto, auf dem die mit einer Debitkarte getätigten Verfügungen unmittelbar belastet oder von dem die Abrechnungssalden einer Kredit- oder Kundenkarte eingezogen werden, von einer Stelle mit deutscher Bankleitzahl/BIC geführt wird.

6. Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?

6.1 Für Versicherungsfälle nach Ziffer 2.1 gilt eine Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR. Diese gilt unabhängig von der Anzahl der mitversicherten Personen und unabhängig von Art, Anzahl und Umfang der unterhaltenen Konto- und Kartenverbindungen.

6.2 Für Versicherungsfälle nach Ziffer 2.2 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

6.3 Die nach Ziffer 6.1 und 6.2 vereinbarten Entschädigungsgrenzen stellen zugleich die Höchstersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

6.4 Sofern im Rahmen der Hausratversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, erstreckt sich diese nicht auf die Leistungen des Online-schutz Plus.

7. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden nach Ziffer 2.1,

7.1.1 die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder Ihnen bzw. einer mitversicherten Person (auch bei unbekanntem Verbleib) abhandengekommen sind (keine Rückwärtsdeckung);

7.1.2 die Sie oder eine mitversicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht haben;

7.1.3 die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt haben (z. B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.);

7.1.4 wegen deren Verursachung keine Strafanzeige gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erstattet wird;

7.1.5 die Sie oder eine mitversicherte Person nur deshalb zu tragen haben, weil

- Sie oder eine mitversicherte Person im Verhältnis zum kontoführenden Geldinstitut bzw. Kartenvertragspartner die gesetzlichen Anzeigepflichten gemäß § 675i S.2 BGB (Anzeige unverzüglich nach

Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nichtautorisierter Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments) oder gemäß § 676b Abs. 1 BGB (Anzeige unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung) vorsätzlich nicht erfüllt haben oder

- Sie oder eine mitversicherte Person den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung (gemäß § 676b Abs. 2 BGB gilt eine gesetzliche Ausschlussfrist von 13 Monaten ab Erhalt des Kontoauszuges bzw. der Kartenabrechnung mit der missbräuchlichen Belastung) vorsätzlich ungenutzt haben verstreichen lassen.

Handeln Sie oder eine mitversicherte Person in den Fällen von Absatz 2 und 3 insoweit nur fahrlässig, bleibt der Versicherungsschutz jedoch bestehen;

7.1.6 durch den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld aus Ihrem Besitz bzw. dem Besitz einer mitversicherten Person;

7.1.7 im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet-Providern;

7.1.8 die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verfügung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;

7.1.9 die Ihnen dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch eine mitversicherte Person erfolgt ist;

7.1.10 die einer mitversicherten Person entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung

- durch Sie erfolgt ist; statt
- durch eine andere mitversicherte Person erfolgt ist.

7.2 Im Rahmen von Schäden durch Internet-Ein-/Verkäufen gemäß Ziffer 2.2 sind folgende Fälle vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

7.2.1 Kauf und Verkauf von

- Münzen und Banknoten, bei denen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel im Vordergrund steht sowie von Schecks, Reiseschecks und sonstigen Wertpapieren;
- Strom, Gas, Pflanzen und Tiere;
- Waffen;
- illegale oder nicht zum freien Handel zugelassenen Waren.

7.2.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden in Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten sowie für entgangene Gewinne, Zinsverluste sowie etwaige Kosten einer Rechtsverfolgung.

7.2.3 Wird Ware bei einem Internetverkauf nach Ziffer 2.2.2 von Ihnen beziehungsweise der versicherten Person bereits vor Erhalt der Zahlung versendet, so besteht kein Versicherungsschutz.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie bei oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

8.1 Sie müssen unverzüglich eine von Ihnen unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform an die AXE-KURANZ Schadenmanagement GmbH mit Sitz in 53113 Bonn, Adenauerallee 133 senden.

8.2 Bei einem Versicherungsfall nach Ziffer 2.1 sind der Schadenanzeige gemäß Ziffer 8.1 folgende Unterlagen im Originalbeizufügen:

- eine Bestätigung der Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft über die Erstattung einer Strafanzeige wegen des angezeigten Schadens sowie
- eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, des Vertragspartners im Online-Bezahlungssystem oder Kartenvertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.

8.3 Bei einem Versicherungsfall nach Ziffer 2.2.1 haben Sie nachweislich die Rechte in Anspruch zu nehmen, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen, um

- bei Nichtlieferung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
- bei Unterbleiben einer Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Verkäufer erstattet zu bekommen.

Sie haben den von uns gezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung zurückzuerstatten, wenn der Kaufvertrag doch noch ordnungsgemäß erfüllt wird.

8.4 Bei einem Versicherungsfall nach Ziffer 2.2.2 haben Sie der AXEKURANZ Schadenmanagement GmbH gegenüber nachzuweisen, dass

- Sie die Ihnen gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen haben, um die gelieferte Ware vom vermeintlichen Käufer zurück zu bekommen. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass der vermeintliche Käufer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist,
- Sie unverzüglich Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde gestellt haben.

Sie haben den von uns gezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten, wenn Sie oder eine mitversicherte Person eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten erhalten haben.

8.5 Sie haben der AXEKURANZ Schadenmanagement GmbH jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und die angeforderten Unterlagen beizubringen.

8.6 Sie haben der AXEKURANZ Schadenmanagement GmbH alle dienlichen Auskünfte zu allen möglichen Ansprüchen gegenüber jeglichen Schaden verursachenden Dritten zu erteilen.

8.7 Verletzen Sie die Obliegenheiten im Versicherungsfall, so gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 21.3 VHB. Danach können wir unter bestimmten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

9. Wann und wie können diese Besonderen Bedingungen gekündigt werden?

9.1 Sie können den Onlineschutz Plus unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, wir unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, durch Erklärung in Textform kündigen.

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

9.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

9.3 Im Falle einer Kündigung haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

10. Was geschieht bei Wegfall des versicherten Risikos?

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen (z. B. Auflösung aller versicherten Konto- und Kartenverbindungen), erlischt die Versicherung. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

11. Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

11.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche mitversicherter Personen, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

11.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

11.3 Eine Entschädigungsleistung erfolgt ausschließlich auf Ihr Konto, das uns als Beitragseinzugskonto benannt wurde.

11.4 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

12. Was passiert mit Ersatzansprüchen der versicherten Person gegen Dritte?

12.1 Die Ihnen aufgrund eines Missbrauchs gemäß Ziffer 1. zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz gegen Dritte oder auf Gutschrift gegenüber dem Geldinstitut, dem Vertragspartner im Online-Bezahlsystem oder dem Kartenvertragspartner gehen auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

12.2 Stehen Ansprüche auf Schadenersatz gegen Dritte oder auf Gutschrift gegenüber dem Geldinstitut, dem Vertragspartner im Online-Bezahlsystem oder dem Kartenvertragspartner einer mitversicherten

Person zu, sind uns diese auf Verlangen schriftlich abzutreten, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

12.3 Stehen Ihnen und/oder einer mitversicherten Person darüber hinaus weitere Ersatzansprüche gegen den Dritten aus demselben Schadenfall zu, so sind diese weiteren Ersatzansprüche im Verhältnis zu uns vorrangig.

12.4 Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil oder zum Nachteil einer mitversicherten Person geltend gemacht werden.

13. Was geschieht mit dem Versicherungsschutz, wenn der Hausratversicherungsvertrag endet?

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Onlineschutz Plus-Versicherung.

Besondere Bedingungen für die Home Assistance Plus in der Hausratversicherung (BHAP) (Stand: Mai 2021)

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?	Seite 27
2. Wer ist versichert?	Seite 27
3. Wie können Sie die Hilfe- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen?	Seite 27
4. Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert (Leistungsfälle)?	Seite 27
5. Was ist unter Schlüsseldienst im Notfall zu verstehen?	Seite 28
6. Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten zu verstehen?	Seite 28
7. Was ist unter Sanitär-Installateurservice im Notfall zu verstehen?	Seite 28
8. Was ist unter Elektro-Installateurservice im Notfall zu verstehen?	Seite 28
9. Was ist unter Notdienst bei Ausfall der Heizung zu verstehen?	Seite 29
10. Was ist unter Bereitstellung einer Notheizung zu verstehen?	Seite 29
11. Was ist unter Schädlingsbekämpfung zu verstehen?	Seite 29
12. Was ist unter Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern zu verstehen?	Seite 29
13. Was ist unter Kinderbetreuung im Notfall zu verstehen?	Seite 29
14. Was ist unter Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall zu verstehen?	Seite 29
15. Was ist unter Rohrreinigungsservice zu verstehen?	Seite 29
16. Was ist unter Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, und Raub und anderen Gewalttaten zu verstehen?	Seite 29
17. Was ist unter Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware zu verstehen?	Seite 29
18. Was ist unter Smart Home Notfallcenter zu verstehen?	Seite 30
19. Was ist unter der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall zu verstehen?	Seite 30
20. Was ist unter Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall zu verstehen?	Seite 30
21. Was ist unter Organisation der Möbelunterstellung im Notfall zu verstehen?	Seite 30
22. Was ist unter Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) zu verstehen?	Seite 30
23. Was ist unter Benennung von Handwerkern und Dienstleistern zu verstehen?	Seite 30
24. Was ist unter IT-Assistance zu verstehen?	Seite 31
25. Was geschieht mit dem Versicherungsschutz, wenn der Hausratversicherungsvertrag endet?	Seite 31

Wichtiger Hinweis: Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Wer ist versichert?

Versichert sind Sie sowie alle Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Den versicherten Personen steht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu.

3. Wie können Sie die Hilfe- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen?

Voraussetzung für die Erbringung der Hilfe- und Serviceleistungen gemäß Ziffern 4.1, 4.2, 4.8 und 4.9 ist, dass Sie oder eine versicherte Person uns damit telefonisch unter der Rufnummer 0681 - 966 6817 beauftragen. Hierzu steht Ihnen und den versicherten Personen 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr ein Service-Team zur Verfügung.

4. Welche Hilfe- und Serviceleistungen sind versichert (Leistungsfälle)?

4.1 Hilfe- und Serviceleistungen mit Kostenübernahme

Wir erbringen folgende Hilfe- und Serviceleistungen:

- Schlüsseldienst im Notfall (einschließlich Kosten für ein provisorisches Schloss beziehungsweise einen provisorischen Schließzylinder)

der) gemäß Ziffer 5,

- Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten gemäß Ziffer 6,
- Sanitär-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 7,
- Elektro-Installateurservice im Notfall gemäß Ziffer 8,
- Notdienst bei Ausfall der Heizung gemäß Ziffer 9,
- Bereitstellung einer Notheizung gemäß Ziffer 10,
- Schädlingsbekämpfung gemäß Ziffer 11,
- Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern gemäß Ziffer 12,
- Kinderbetreuung im Notfall gemäß Ziffer 13,
- Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall gemäß Ziffer 14 ,
- Rohrreinigungsservice gemäß Ziffer 15,
- Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, Raub und anderen Gewalttaten gemäß Ziffer 16,
- Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware gemäß Ziffer 17.

Für den einzelnen Leistungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

4.2 Smart Home Notfallcenter

Wir erbringen folgende Hilfe- und Serviceleistungen gemäß Ziffer 18:

- Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes bei Verdacht auf einen Einbruchdiebstahl (Ziffer 18.1),
- Organisation eines Bewachungsdienstes sowie von Handwerkern für Notfallreparaturen nach einem Einbruchdiebstahl und nach einem Brand (Ziffer 18.2),
- Beauftragung eines Sanitär-Installateurs bei Verdacht auf einen Wasseraustritt (Ziffer 18.3).

Für den einzelnen Leistungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR.

4.3 Die Hilfeleistungen gemäß Ziffern 4.1 und 4.2 erbringen wir durch einen von uns beauftragten Dienstleister, sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung erfüllt sind (Leistungsfall).

4.4 Die Übernahme von Kosten für alle Leistungsfälle gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf 3.000 EUR begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

Sofern die für den einzelnen Leistungsfall vereinbarte Entschädigungsgrenze oder die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung nicht ausreichen, steht es Ihnen oder der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen beziehungsweise der versicherten Person gesondert in Rechnung.

4.5 Sofern im Rahmen der Hausratversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, erstreckt sich diese nicht auf die Leistungen der Home Assistance Plus.

4.6 Die Beauftragung der Hilfe- und Serviceleistungen erfolgt ausschließlich durch uns und wir nehmen die Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Dienstleister vor.

Sofern Sie oder eine versicherte Person ohne Abstimmung mit uns einen Dienstleister beauftragen oder die Leistungen selbst erbringen, erstatten wir Ihnen hierfür keine Kosten.

4.7 Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister keine Haftung, wenn der jeweilige Dienstleister ohne vorherige Abstimmung mit uns direkt durch Sie oder eine versicherte Person beauftragt wurde.

4.8 Hilfe- und Serviceleistungen ohne Kostenübernahme

4.8.1 Als zusätzliche Hilfe- und Serviceleistungen übernehmen wir die

- Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall gemäß Ziffer 19,
- Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall gemäß Ziffer 20,
- Organisation der Möbelunterstellung im Notfall gemäß Ziffer 21,
- Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) gemäß Ziffer 22,
- Benennung von Handwerkern und Dienstleistern gemäß Ziffer 23,

sofern die jeweiligen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung erfüllt sind.

Die Übernahme von Kosten für die Dienstleister ist nicht versichert, sondern Sie oder die versicherte Person tragen diese selbst. Für die Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) sowie die Benennung von Handwerkern und Dienstleistern stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

4.8.2 Wir übernehmen für die Leistung der Dienstleister gemäß Ziffern 19, 20, 21 und 23 keine Haftung.

4.9 IT-Assistance

Wir stellen folgende Leistungen gemäß Ziffer 24 bereit:

- Technik-Hotline für den alltäglichen Umgang mit Computern, Smartphones und sonstiger Heimelektronik,
- Online-Datensicherung in Form einer 10 GB Cloud,
- Cyber-Security-Hotline zur Unterstützung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs (z. B. Cyber-Mobbing, Cyber-Crime).

5. Was ist unter Schlüsseldienst im Notfall zu verstehen?

5.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür oder sonstiger Zugangstüren durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie oder eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen können,

weil

- der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen, defekt oder abgebrochen ist;
- das Schloss oder der Schließzylinder defekt ist;
- Sie oder eine versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben.

Gleiches gilt, wenn Sie oder eine versicherte Person die Wohnung nicht verlassen können, weil das Schloss oder der Schließzylinder defekt ist.

5.2 Zur versicherten Wohnung gehören auch

- Nebenräume im Gebäude (z. B. Einzelkeller, Dachspeicher), die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind. Gleiches gilt für Räume in Nebengebäuden (z. B. Garagen) auf demselben Versicherungsgrundstück, die ausschließlich Ihrer Wohnung zuzurechnen sind.
- Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit sich diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands befinden und sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

5.3 Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür oder sonstiger Zugangstüren durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss beziehungsweise einen provisorischen Schließzylinder, wenn das Türschloss beziehungsweise der Schließzylinder durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

6. Was ist unter Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten zu verstehen?

6.1 Wir organisieren bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (zum Beispiel Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.

6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

6.3 Nicht dagegen übernehmen wir die Kosten für Material sowie Ersatz- und Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

7. Was ist unter Sanitär-Installateurservice im Notfall zu verstehen?

7.1 Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung

7.1.1 das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;

7.1.2 die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

7.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

7.3 Wir erbringen keine Leistungen für

7.3.1 die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;

7.3.2 den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;

7.3.3 die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

8. Was ist unter Elektro-Installateurservice im Notfall zu verstehen?

8.1 Bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes.

8.2 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

8.3 Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten an

8.3.1 Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war;

8.3.2 elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern;

8.3.3 Stromverbrauchszählern.

9. Was ist unter Notdienst bei Ausfall der Heizung zu verstehen?

9.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn in der versicherten Wohnung die Heizungsanlage (inkl. Heizkörper und Fußbodenheizung) ausfällt.

9.2 Im Rahmen der Notfallreparatur analysiert der Heizungsinstallateur den Fehler und schätzt den Reparaturbedarf ein. Sofort umsetzbare Reparaturen (z. B. Kontrolle und Regulation des Wasserstandes, Entlüftung von Heizkörpern, Reparatur von Ventilen) werden im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze direkt vorgenommen, um die Funktionalität der Heizung wiederherzustellen. Bei einem umfangreicheren Reparaturbedarf werden Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ergriffen und wir organisieren bei Bedarf eine Notheizung gemäß Ziffer 12.

9.3 Notfallreparaturen sind nicht möglich, wenn es sich um Garantiefälle handelt oder der Zugang zur Heizungsanlage aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses nicht zulässig ist.

9.4 Wir übernehmen die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

9.5 Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.

10. Was ist unter Bereitstellung einer Notheizung zu verstehen?

10.1 Wir stellen maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Notdienst bei Ausfall der Heizung (siehe Ziffer 11) nicht möglich ist beziehungsweise hierfür kein Versicherungsschutz besteht. Als Heizperiode gilt hierbei die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Mai eines jeden Jahres.

10.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte und darüber hinaus den im Versicherungsschein genannten Pauschalbetrag für zusätzliche Energiekosten, die durch den Betrieb der Leih-Heizgeräte entstehen, je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

11. Was ist unter Schädlingsbekämpfung zu verstehen?

11.1 Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung dergestalt durch Schädlinge befallen wurde, dass diese nur fachmännisch beseitigt werden können.

11.2 Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

11.3 Als Schädlinge im Sinne dieser Leistung gelten: Schaben (zum Beispiel Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen, Silberfische, Käfer sowie Bettwanzen.

11.4 Wir erbringen keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.

11.5 Wir übernehmen keine Kosten für vorsorglich erworbenes Insektengift, welches nicht in direktem Zusammenhang mit der vorgenommenen Schädlingsbekämpfung steht.

12. Was ist unter Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern zu verstehen?

12.1 Wir organisieren die fachmännische Entfernung beziehungsweise die Umsiedlung von besiedelten Wespen-, Hornissen- und Bienenestern, die sich in beziehungsweise außen an der versicherten Wohnung befinden.

12.2 Wir übernehmen die Kosten für die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung des Nestes je bis zur vereinbarten Höhe.

12.3 Wir erbringen keine Leistung, wenn

12.3.1 die Existenz des Nestes bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war;

12.3.2 das Nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann;

12.3.3 die Entfernung beziehungsweise Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist;

12.3.4 das Nest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

13. Was ist unter Kinderbetreuung im Notfall zu verstehen?

13.1 Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.

13.2 Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.

13.3 Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung der Kinder je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

14. Was ist unter Haustierversorgung und -unterbringung im Notfall zu verstehen?

14.1 Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Versorgung von Haustieren gemäß Ziffer 10.2, die in der versicherten Wohnung leben, wenn Sie oder eine versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Versorgung des Haustiers beziehungsweise der Haustiere gehindert sind und Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen.

14.2 Haustiere im Sinne von Ziffer 10.1 sind Hunde und Katzen sowie Kleintiere wie Vögel, Hamster, Meerschweinchen, Mäuse, Ratten, Kaninchen, Fische, Schildkröten und vergleichbare andere Kleintiere.

Ausgeschlossen sind Spinnentiere sowie Reptilien (außer den in Absatz 1 genannten Schildkröten). Darüber hinaus sind Hunde ausgeschlossen, die nach dem Gesetz des Bundeslandes, in dem sie gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind.

14.3 Die Versorgung der Haustiere erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung. Bei Bedarf (z. B. bei Hunden) ist aber auch die Unterbringung in einer Tierpension beziehungsweise einem geeigneten Tierheim möglich.

14.4 Darüber hinaus organisieren wir die Unterbringung der Haustiere in einer Tierpension beziehungsweise einem geeigneten Tierheim, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) unbewohnbar wurde und eine Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

14.5 Die Organisation einer Haustierunterbringung ist jedoch nur möglich, wenn das Tier keine ansteckenden Krankheiten oder Parasiten aufweist. Bei Hunden und Katzen muss zudem ein gültiger Impfpass vorhanden sein.

14.6 Wir übernehmen die Kosten für die Versorgung beziehungsweise Unterbringung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

15. Was ist unter Rohrreinigungsservice zu verstehen?

15.1 Wir organisieren den Einsatz eines Fachbetriebes, wenn innerhalb Ihrer gemieteten Wohnung beziehungsweise einer von Ihnen selbst bewohnten Eigentumswohnung ein Abflussrohr verstopft ist und eine Eigenbehebung nicht möglich ist.

15.2 Wir übernehmen die Kosten für die Rohrreinigung je Leistungsfall bis zur vereinbarten Höhe.

15.3 Keine Leistungen erbringen wir, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn dieses Vertrages für Sie erkennbar oder Ihnen bekannt war.

16. Was ist unter Psychologische Krisenerstberatung nach Einbruchdiebstahl, und Raub und anderen Gewalttaten zu verstehen?

16.1 Nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung organisieren wir für Sie und / oder versicherte Personen einen einmaligen Termin für eine psychologische Krisenerstberatung mit einem Psychologen oder Psychotherapeuten.

Gleiches gilt, wenn Sie oder eine versicherte Person Opfer eines Raubes oder einer anderen Gewalttat geworden sind, bei der Gewalt gegen Sie beziehungsweise die versicherte Person angewendet oder zumindest angedroht wurde.

16.2 Wir übernehmen die Kosten für die Krisenerstberatung gemäß Ziffer 16.1, wenn Sie nach dem Einbruchdiebstahl in die Wohnung, dem Raub beziehungsweise der erlittenen Gewalttat das Bedürfnis haben, mit einer psychologischen Fachkraft über die Geschehnisse zu sprechen. Gleiches gilt für mitversicherte Personen.

17. Was ist unter Datenrettung infolge Virenbefalls oder anderer Schadsoftware zu verstehen?

17.1 Gehen Ihnen beziehungsweise der versicherten Person durch Com-

puterviren, Trojaner, Würmer oder ähnlicher Schadsoftware (z. B. infolge einer Online-Attacke) Daten verloren oder werden diese beschädigt, so dass sie nicht mehr lesbar sind, unterstützen wir Sie telefonisch durch unsere Technik-Hotline (IT-Assistance gemäß Ziffer 24) bei der Analyse und Behebung des Problems (z. B. durch die Reaktivierung des letzten Wiederherstellungspunktes des Betriebssystems oder die Installation des letzten verfügbaren Backups). Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Datenrettungssoftware zur Verfügung, mit deren Hilfe eine Datenrettung versucht werden kann.

17.2 Ist eine Datenrettung auf dem vorstehend aufgezeigten Weg nicht möglich beziehungsweise gelingt eine solche nicht, vermitteln wir nach entsprechender Anforderung Ihrerseits, sofern nötig und erfolgversprechend, ein Folgegespräch mit einem Experten eines externen IT-Fachbetriebes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Der Experte erörtert mit Ihnen weitere technisch mögliche Maßnahmen zur Datenrettung. Sofern von Ihnen gewünscht sowie nötig und erfolgversprechend, wird ein Datenrettungsversuch durch den IT-Fachbetrieb vorgenommen.

17.3 Die Kosten für die von uns zur Verfügung gestellte Datenrettungssoftware übernehmen wir. Ebenso tragen wir die Kosten für den Einsatz des externen IT-Fachbetriebes gemäß Ziffer 17.2. Dies gilt auch für die Kosten, die durch einen Datenrettungsversuch in dem IT-Fachbetrieb entstehen sowie für die Kosten für das Einsenden des Datenträgers dorthin.

18. Was ist unter Smart Home Notfallcenter zu verstehen?

18.1 Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes bei Verdacht auf einen Einbruchdiebstahl

18.1.1 Wir organisieren die Beauftragung eines Wach- und Sicherheitsdienstes, wenn Ihr Smart Home-System Ihnen oder einer versicherten Person einen Alarm über einen möglichen Einbruch übermittelt und Sie oder eine versicherte Person selbst nicht in der Lage sind, die Richtigkeit des Alarms vor Ort zu überprüfen.

18.1.2 Bevor Sie oder eine versicherte Person uns beauftragen, einen Wach- und Sicherheitsdienst zum Versicherungsort zu schicken, müssen Sie sicherstellen, dass der Alarm nicht durch die Anwesenheit befragter Personen ausgelöst wurde.

18.1.3 Der Wach- und Sicherheitsdienst kontrolliert, ob Einbruchspuren erkennbar sind. Hierfür wird er die frei zugänglichen Ein- und Ausgänge überprüfen. Der Sicherheitsdienst wird sich nicht Zutritt zur Wohnung, dem Haus oder Grundstück verschaffen beziehungsweise verschlossene Türen oder Tore öffnen.

Gewährt eine von Ihnen beziehungsweise einer versicherten Person benannte Kontaktperson dem Wach- und Sicherheitsdienst den Zutritt zur Wohnung, kontrolliert der Wach- und Sicherheitsdienst auch das Innere der Wohnung.

Nach einem erfolgten Einsatz werden wir Sie über das Ergebnis informieren.

18.1.4 Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Wach- und Sicherheitsdienstes bei Vorliegen eines Einbruchdiebstahls gemäß Ziffer 5.1 VHB.

18.1.5 Wenn sich herausstellt, dass es sich um einen Fehlalarm (z. B. technischer Fehler eines Türkontakt-Sensors) oder aus sonstigen Gründen um keinen Versicherungsfall nach Ziffer 5.1 VHB gehandelt hat (z. B. wenn ein Haustier den Alarm ausgelöst hat), übernehmen wir die Kosten für den Einsatz des Wach- und Sicherheitsdienstes für maximal zwei Fälle je Versicherungsjahr.

Kosten für weitere Einsätze bei Fehlalarm oder nicht vorliegendem Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 5.1 VHB übernehmen wir nicht und stellen Ihnen diese in Rechnung.

18.2 Organisation eines Bewachungsdienstes sowie von Handwerkern für Notfallreparaturen nach einem Einbruchdiebstahl oder nach einem Brand.

18.2.1 Nach einem Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 5.1 VHB oder einem Brand gemäß Ziffer 4.1 VHB organisieren wir auf Ihren Wunsch hin einen Bewachungsdienst. Voraussetzung ist die Notwendigkeit einer Bewachung, weil Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung keinen ausreichenden Schutz mehr bieten sowie die Freigabe der Wohnung durch die Polizei beziehungsweise Feuerwehr. Die Kosten für die Bewachung tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

18.2.2 Darüber hinaus organisieren wir auf Ihren Wunsch hin Handwerker für Notfallreparaturen von Schäden, wie z. B. an Schließvorrich-

tungen oder Fenstern. Die Kosten für die Handwerker tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

18.3 Beauftragung eines Sanitär-Installateurs bei Verdacht auf einen Wasseraustritt.

18.3.1 Wir organisieren einen Sanitär-Installateurservice gemäß Ziffer 7, wenn Ihr Smart Home-System Ihnen oder einer versicherten Person einen Alarm über einen möglichen Wasseraustritt übermittelt und Sie oder eine versicherte Person selbst nicht in der Lage sind, die Richtigkeit des Alarms vor Ort zu überprüfen. Voraussetzung ist, dass eine von Ihnen benannte Kontaktperson Zutritt zur Wohnung gewähren kann.

18.3.2 Liegt kein nach Ziffer 7 versicherter Leistungsfall vor, übernehmen wir neben den Kosten für die Anfahrt auch die der ersten Arbeitsstunde.

19. Was ist unter der Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Notfall zu verstehen?

19.1 Wir organisieren eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen (zum Beispiel durch Brand- oder Wasserschaden) unbewohnbar wurde und wenn für Sie oder eine versicherte Person die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

19.2 Die Übernachtungskosten tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

20. Was ist unter Organisation der Bewachung Ihrer Wohnung im Notfall zu verstehen?

20.1 Wir organisieren die Bewachung der versicherten Wohnung durch regelmäßige Kontrollen durch Wachpersonal, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

20.2 Die Kosten für die Bewachung tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

21. Was ist unter Organisation der Möbelunterstellung im Notfall zu verstehen?

21.1 Wir organisieren den Transport und die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen, wenn diese wegen eines unvorhergesehenen Schadens an der versicherten Wohnung vorübergehend anderweitig untergebracht werden müssen.

21.2 Die Kosten für den Transport und für die Unterstellung der Einrichtungsgegenstände tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

22. Was ist unter Archivierung und Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten (Dokumentendepot) zu verstehen?

22.1 Senden Sie uns per Post oder per E-Mail Kopien wichtiger Dokumente von Ihnen oder einer versicherten Person (maximal 50 DIN A4-Seiten), archivieren wir diese in elektronischer Form. Kommen Ihnen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person die archivierten Kopien auf Anforderung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie beziehungsweise die versicherte Person bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Weiterleitung öffentlich zugänglicher Informationen darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln. Die von Ihnen zugesandten Kopien in Papierform werden wir nach dem Einscannen vernichten beziehungsweise auf Ihren ausdrücklichen Wunsch an Sie zurückschicken.

22.2 Für die Archivierung der Dokumente stellen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person keine Kosten in Rechnung.

23. Was ist unter Benennung von Handwerkern und Dienstleistern zu verstehen?

23.1 Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen und den versicherten Personen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker und Dienstleister aus folgenden Gewerken beziehungsweise Tätigkeitsfeldern benannt:

- Sanitärinstallateure,
- Dachdecker,
- Elektroinstallateure,
- Gas- und Heizungsinstallateure,
- Glaser,

- Schlüsseldienste,
- Wach- und Sicherheitsdienste,
- Fachleute für Einbruchmelde- und sonstige Gefahrenmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen
- Rohrreinigungsfirmen.

23.2 Die Kosten für die Handwerker und Dienstleister tragen Sie beziehungsweise die versicherte Person.

24. Was ist unter IT-Assistance zu verstehen?

24.1 Technik-Hotline

24.1.1 Benötigen Sie oder eine versicherte Person Hilfe im alltäglichen privaten Umgang mit Computern, Smartphones oder sonstiger Heim-elektronik, steht Ihnen beziehungsweise der versicherten Person rund um die Uhr ein Ansprechpartner unserer Technik-Hotline zur Verfügung.

24.1.2 Unterstützung bieten wir hierbei im Umgang mit Geräten, die für den privaten Bereich entwickelt wurden – wie zum Beispiel Smartphones, Tabletcomputer, Personalcomputer, Drucker, Scanner, Netzwerkrouter, Digitalkameras, Spielekonsolen, Fernsehgeräte. Bei Softwareproblemen können wir in der Regel ebenfalls nur dann helfen, wenn es sich um Software handelt, deren Einsatz im privaten Bereich üblich ist. Server-Anwendungen und -Betriebssysteme sowie andere Software, die üblicherweise für den gewerblichen Bereich entwickelt wurden, können nicht von uns unterstützt werden.

24.1.3 Im Rahmen der Technik-Hotline stehen wir Ihnen beziehungsweise der versicherten Person entweder rein telefonisch zur Verfügung oder bei Computerproblemen auf Wunsch auch zusätzlich mittels einer so genannten Remote-Sitzung, bei der wir uns über das Internet auf den betreffenden Computer aufschalten. Bei einer derartigen Aufschaltung können wir insbesondere folgende Unterstützung für den alltäglichen privaten Umgang bieten:

- Hilfestellung und Unterstützung beim Umgang mit der Hard- und Software,
- Installation beziehungsweise Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs,
- Installation und Konfiguration von neuer Hardware (z. B. Drucker),
- Beratung zur Performancesteigerung der Hardware,
- Information zu neuer Hard- und Software,
- Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen.

24.1.4 Eine Zusage oder Garantie dafür, dass wir ein gemeldetes Problem lösen können, besteht nicht. Sollten wir in der mit Ihnen vereinbarten Zeit keine Lösung finden, können wir jedoch einen Fachbetrieb empfehlen, der auf Ihre Kosten beziehungsweise Kosten der versicherten Person mit der weiteren Problemlösung beauftragt werden kann.

24.1.5 Wird Unterstützung zu einem Gerät oder einer Software benötigt, kann es erforderlich sein, dass wir hierzu im Internet die entsprechenden Handbücher / Bedienungsanleitungen beschaffen müssen. Sind derartige Unterlagen in einem solchen Fall weder in deutscher noch in englischer Sprache zugänglich, können wir die Serviceleistung nicht erbringen.

Ebenfalls nicht erbringen können wir die Serviceleistung bei rechtswidrig (ohne Lizenz) verwendeter Software.

Sie haben vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherheitskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, sind Sie verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass Sie über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügen.

24.1.6 Wir unterstützen Sie beziehungsweise die versicherten Personen mit der Technik-Hotline bei bis zu 12 Problemstellungen pro Versicherungsjahr.

24.2 Cloud zur Online-Datensicherung

24.2.1 Zur Speicherung beziehungsweise Sicherung von Daten stellen wir Ihnen und den mitversicherten Personen eine Online-Cloud mit einem Volumen von 10 GB Speicherkapazität mit maximal drei Benutzern zur Verfügung.

Gegenstand dieser Leistung ist darüber hinaus die Unterstützung bei der Einrichtung und Inbetriebnahme der Online-Datensicherung.

24.2.2 Zur Erbringung der in Ziffer 24.2.1 Absatz 2 genannten Unterstützung steht Ihnen telefonisch die Technik-Hotline nach Ziffer 24.1 zur Verfügung, um insbesondere Folgendes zu leisten:

- Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang,
- Unterstützung bei der Einrichtung und Inbetriebnahme,
- Beratung über eine empfehlenswerte Sicherungsstrategie.

24.2.3 Ein Zugriff auf die im Rahmen der Online-Datensicherung verarbeiteten beziehungsweise gespeicherten Daten ist ausschließlich durch Sie möglich. Wir haben weder Zugriff auf diese Daten noch auf die entsprechenden Benutzer- und Zugangsdaten. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung liegt in Ihrer Verantwortung und wir übernehmen diesbezüglich keinerlei Haftung.

24.2.4 Es obliegt Ihnen zu kontrollieren, ob die Online-Datensicherung korrekt durchgeführt wurde. Wir übernehmen keinerlei Haftung für den durch die unsachgemäße Verwendung der Online-Datensicherung entstehenden Verlust oder die Beschädigung von Daten oder für Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen.

24.2.5 Im Falle einer Kündigung oder Beendigung der Home Assistance Plus werden die gespeicherten Dateien vom Versicherer nach vier Wochen zur Löschung freigegeben. Sie sind verpflichtet, geeignete Sicherungskopien anzulegen.

24.3 Unterstützung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie zum Beispiel Cyber-Mobbing und Cyber-Crime.

24.3.1 Benötigen Sie oder eine versicherte Person Hilfe oder Beratung im Umgang mit den allgemeinen Gefahren des Internetgebrauchs, wie zum Beispiel Cyber-Mobbing und Cyber-Crime, stehen hierfür ebenfalls die Mitarbeiter unserer Technik-Hotline nach Ziffer 24.1 zur Verfügung.

24.3.2 Bei Cyber-Mobbing handelt es sich zum Beispiel um Verunglimpfungen in sozialen Netzwerken durch andere Teilnehmer. Bei Cyber-Crime handelt es sich insbesondere um Betrug im Internet, wie z. B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten („Phishing“) oder Identitätsdiebstahl. Wir bieten Begleitung und Unterstützung bei der Beurteilung, ob ein Cyber-Risiko vorliegt und welche weiteren Schritte durch Sie unternommen werden könnten (wie zum Beispiel die Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos, Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten etc.).

24.4 Im Rahmen der IT-Assistance nach Ziffer 24.1 bis 24.3 übernehmen wir keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer (einschließlich Datenverlust), die durch eine von uns nicht zu vertretende Fehlbedienung von Hard- oder Software durch Sie beziehungsweise eine versicherte Person auftreten.

Eine Erbringung der Serviceleistung vor Ort ist nicht möglich.

Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme von Serviceleistungen,

- wenn die Ursache des Problems vor dem Inkrafttreten des Vertrages liegt; statt,
- wenn das Problem auf einen Missbrauch oder einen absichtlichen Fehlgebrauch der Hard- und Software zurückzuführen ist; statt,
- wenn das Problem auf eine wissentliche Nutzung der Hard- und Software für einen Zweck oder auf eine Weise, für den beziehungsweise die die Hard- und Software nicht bestimmt war, zurückzuführen ist.

Wir übernehmen keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit von zu installierender Hard- und Software. Wir können keine Software zur Verfügung stellen, anbieten, verkaufen oder sonst vertreiben. Empfehlen wir Ihnen beziehungsweise einer versicherten Person eine Software, so kommt der jeweilige Lizenzvertrag zu der Software ausschließlich zwischen Ihnen und dem Hersteller zustande.

Werden im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen strafrechtlich relevante Tatbestände aufgedeckt, können diese von uns zur Anzeige gebracht werden.

25. Was geschieht mit dem Versicherungsschutz, wenn der Hausratversicherungsvertrag endet?

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Home Assistance Plus.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Glasversicherung (Stand: Mai 2021)

1.

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen.

2.

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,

2.2 der Antragsteller das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht hat und

2.3 der Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und versicherbaren Risiken bewegt.

3.

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei uns eingeht.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet,

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir den Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn der Antragsteller den Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen hat.

4.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) und die Risikobeschreibung zur Glasversicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

6.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) GL 01 (Stand: Mai 2021)

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert? Seite 34
2. Welche Kosten sind versichert? Seite 34
3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Seite 34
4. Wo besteht Versicherungsschutz? Seite 34
5. Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags? Seite 34
6. Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet? Seite 34
7. Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig? Seite 35
8. Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen? Seite 35

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

9. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? Seite 35
10. Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen? Seite 36
11. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Seite 36

Die Versicherungsdauer

12. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag? Seite 37
13. Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls? Seite 37

Die Versicherungsbeitrag

14. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? Seite 37
15. Was kann den Beitrag beeinflussen? Seite 38

Weitere Bestimmungen

16. Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag? Seite 38
17. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung? Seite 38
18. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen? Seite 39
19. Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten? Seite 39
20. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen? Seite 39
21. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? Seite 39
22. Welches Gericht ist zuständig? Seite 39
23. Welches Recht findet Anwendung? Seite 39
24. Was gilt bei Sanktionen und Embargos? Seite 39

Die Versicherungsdauer

Die Glasversicherung ist ein von der Hausratversicherung unabhängiger Versicherungsvertrag. Er kommt jedoch nur zustande, wenn die Hausratversicherung zustande kommt. Mit Beendigung der Hausratversicherung endet auch der Glasversicherungsvertrag.

Der Versicherungsumfang

1. Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten;
- sonstige Sachen.

Nicht versicherte Sachen

1.2 Nicht versichert sind:

- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- optische Gläser (z. B. Lupe, Brillenglas);
- Hohlgläser (z. B. Trinkglas);
- Handspiegel;
- Außen- und Innenverglasungen von ausschließlich gewerblich genutzten Räumen (z. B. Schaufensterscheiben);
- Werbeanlagen (z. B. Reklameleuchten);
- Beleuchtungskörper (z. B. Lampen);
- Gewächshäuser und Scheiben von Frühbeeten.

2. Welche Kosten sind versichert?

2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

2.1.1 Kosten für Notverglasungen bzw. -verschalungen

Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen;

2.1.2 Entsorgungskosten

Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;

2.1.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind notwendige Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften.

2.2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe der Ziffer 6.1.1 auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

2.2.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

2.2.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 1.1. genannten versicherten Sachen;

2.2.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

2.2.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

2.3 Ferner leisten wir Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein

ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (Ziffer 3.1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsfall

3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden. Die Leistung erfolgt in Naturalersatz, sofern sich aus Ziffer 6.2.1 nichts anderes ergibt.

3.2 Wir leisten auch Ersatz für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.

3.3 Wir verzichten auf die Kürzung der Entschädigung, wenn Sie oder ein Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Ausschlüsse

3.4 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

3.4.1 Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

3.4.2 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

3.4.3 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen

3.4.4 Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

4. Wo besteht Versicherungsschutz?

4.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

4.2 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

4.3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

5. Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?

5.1 Unsere Haftung passt sich der Glaspreisentwicklung an; entsprechend verändert sich der Beitrag.

5.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für Verglasungsarbeiten verändert hat.

Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

5.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung unserer Haftung und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags können Sie der Erhöhung durch eine Erklärung in Textform mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Ziffer 6.2.1 dritter Spiegelstrich findet Anwendung.

6. Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?

6.1 Naturalersatz

Ersetzt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (Ziffer 1.1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte. Der Reparaturauftrag erfolgt durch uns, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 2.1.1 können von Ihnen in Auftrag gegeben werden.

6.1.1 Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten

– gemäß Ziffer 2, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Ziffer 2.2.1);

– die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.

6.1.2 Ersetzt werden gemäß Ziffer 2 die notwendigen Kosten zur Zeit des

Eintritts des Versicherungsfalls. Bei Kosten gemäß Ziffer 2.2 höchstens der vereinbarte Betrag.

6.2 Entschädigung in Geld und Unterversicherung

6.2.1 Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn

- eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
- sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnfläche), von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);
- Sie einer Anpassung gemäß Ziffer 5 widersprochen haben, die vor Eintritt eines Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

Restwerte werden angerechnet.

6.2.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gelten Ziffer 6.2.1 zweiter und dritter Spiegelstrich entsprechend.

6.2.3 Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß Ziffer 6.2.1 zweiter Spiegelstrich nicht.

7. Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?

7.1 Naturalersatz

Bei Naturalersatz (Ziffer 6.1) haben wir den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Entschädigung in Geld

Ist Entschädigung in Geld zu leisten (siehe Ziffer 6.1.1 und 6.2), gilt:

7.2.1 Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Steht unsere Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

7.2.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 % unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) und beträgt mindestens 4 % und höchstens 6 % pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

7.2.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

7.2.4 Wir können die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

8. Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

8.1 Haben Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht (oder dies versucht), die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

8.2 Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

9. Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

9.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrenständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

9.2 Rücktritt

9.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

9.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

9.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

9.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

9.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 9.2 bis 9.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben

die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

9.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9.7 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10. Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

10.1 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

10.1.1 sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsabschluss in Textform gefragt haben;

10.1.2 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag in Textform gefragt worden ist;

10.1.3 handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;

10.1.4 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnbar bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;

10.1.5 das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht;

10.1.6 ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird.

10.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung

10.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

10.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

10.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

10.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung

10.3.1 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1 können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen,

dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

10.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3.2 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

10.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 sind wir bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Pflichten nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, so gilt Ziffer 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

10.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt ferner bestehen,

– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war

oder

– wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

oder

– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

11. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Sicherheitsvorschriften)

Sie haben vor Eintritt eines Versicherungsfalls

11.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

11.1.2 dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Ziffer 11.1.1 und 11.1.2, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nach dem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

11.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

11.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;

11.2.2 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung zu stellen;

11.2.3 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

11.2.4 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen;

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 11.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

11.3.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 11.1. und 11.2. oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

11.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

11.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligiertheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Dies gilt nicht im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Die Versicherungsdauer

12. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

12.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 14.2.1 zahlen.

12.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

12.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht

- Ihnen spätestens drei Monate oder
- uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

12.2.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

13. Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

13.1 Für die nach einem Versicherungsfall in gleicher Art und Güte ersetzten Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.

13.2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung.

13.3 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Naturalersatz oder nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Der Entschädigungsleistung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.

13.4 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

13.5 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

14. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

14.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

14.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

14.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten unterjährigen Zahlungsperiode. Erster Beitrag ist bei einem Versicherungsvertrag, der nicht am Ersten eines Monats beginnt, der Beitrag bis zum Monatsende.

14.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

14.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

14.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

14.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

14.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindesten zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen.

men (qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 14.3.4 und 14.3.5. mit dem Fristablauf verbunden sind.

14.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen wurden.

14.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

14.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

14.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

14.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

14.5 Unterjährige Beitragszahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

14.5.1 Unterjährige Beitragszahlung

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

14.5.2 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, ist neben der jährlichen Zahlungsperiode auch eine unterjährige möglich (halb-, vierteljährlich, monatlich). Bei unterjähriger Zahlungsperiode sind im Beitrag die Kosten für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen enthalten. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt 12 geregelt.

Bei unterjähriger Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschrifteinzugsverfahren möglich. Sofern Sie unterjährige Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

14.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Was kann den Beitrag beeinflussen?

15.1 Kundenbonus

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn für Sie oder eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein weiterer Vertrag in der Lebensversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Rentenversicherung) oder in der Kfz-Versicherung (für Pkw oder Kraftrad), Privaten Unfall-, Haftpflicht- oder Verbundenen Wohngebäudeversicherung bei den Cosmos Gesellschaften besteht.

15.2 Junge-Leute-Bonus

Der Beitrag wird ermäßigt, sofern Sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bonus entfällt mit der Beitragsfälligkeit, die auf die Vollendung des 31. Lebensjahres folgt.

Weitere Bestimmungen

16. Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?

16.1 Wechseln Sie die in Ziffer 4.2 genannte Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

16.2 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.

16.3 Der Beitrag wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.

16.4 Schäden, die durch den Transport von versicherten Gegenständen an diesen entstehen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

17. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

17.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und – soweit vereinbart – die Versicherungssumme anzugeben.

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 11.1 letzter Absatz und 11.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

17.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Versicherungsvertrag obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Versicherungsverträge nur bei einem Versicherer bestehen.

Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Versicherungsvertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Versicherungsvertrag in Deckung gegeben worden wäre.

17.3 Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

17.4 Beseitigung einer Mehrfachversicherung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.

Sind in allen Versicherungsverträgen Versicherungssummen vereinbart, können Sie anstelle einer Aufhebung verlangen, dass die Versicherungssumme des später geschlossenen Versicherungsvertrages unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Versicherungsverträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen.

Die Aufhebung des Versicherungsvertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

18. Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Die gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.3.1, 3.4, 8, 10, 11 und 17.

19. Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

19.1 Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherten) ab, können Sie, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen.

Wir können jedoch vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

19.2 Der Versicherte kann nicht über seine Rechte verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

19.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

20. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

20.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

20.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes

als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

20.3 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

21. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

21.1 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

21.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, so zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

22. Welches Gericht ist zuständig?

22.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

22.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

22.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

22.4 Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

23. Welches Recht findet Anwendung?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

24. Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Risikobeschreibung zur Glasversicherung

GL 02 (Stand: Mai 2021)

1. Versichert ist im Rahmen des Versicherungsvertrages ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden.

1.1 Gebäudeverglasung

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
- Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetterschutzvorbauten;
- Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser.

1.2 Mobiliarverglasung

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Verglasungen von Aquarien/Terrarien, Glaskeramik-Kochflächen.

2. Mitversichert sind auf Erstes Risiko bis 5.000 EUR je Versicherungsfall, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für Sonderkosten von Gerüsten, Kränen und Beseitigungen von Hindernissen.